

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1957

Nummer 133

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 11. 1957, Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schusswaffen. S. 2353.
— Bek. 28. 11. 1957, Öffentliche Sammlung der Friedlandhilfe e. V. in Friedland. S. 2353.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 15. 11. 1957, Ein- und Durchfuhr von Geflügel. S. 2354.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 26. 11. 1957, Fahrpreismäßigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn; hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück aus Landesmitteln. S. 2362.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 27. 11. 1957, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 2367/68.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schusswaffen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1957 — I C 3/19—45.11

- Nachstehend genannte Herren haben sich bereit erklärt, private Schießstandanlagen für Schusswaffen als Sachverständige zu begutachten. Den örtlichen Ordnungsbehörden wird anheimgegeben, diese Herren als Sachverständige bei dem Erlaubnisverfahren gemäß Nr. 8 des Bezugserrl. zu beteiligen.

- Bornatsch, Oberbaurat a. D., Wuppertal-Elberfeld, Friedrich-Ebert-Straße 71a
- Kurt Deckert, Büchsenmachermeister, Detmold, Rosenthal 3
- Franz Ludorf, Architekt, Düsseldorf, Stockkampstraße 14, Fernsprecher 49 25 30
- Michel Müller, Architekt, Bonn, Hydenstraße 67
- Willi Sekus, Jugendreferent des Deutschen Schützenbundes e. V., Wiesbaden, Dantestraße 15
- von Wißmann, Leiter des Instituts für jagdliches und sportliches Schießwesen e. V., Düsseldorf-Gerresheim, Peckhausweg 61, Fernsprecher 69 16 86

- Die Runderlasse vom 16. 3., 14. 7. 1956 und 31. 1. 1957 — I C 3/19—45.11 (n.v.) werden aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1957 — MBl. NW. S. 2171 —.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren

als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden,
Kreispolizeibehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 2353.

Öffentliche Sammlung der Friedlandhilfe e. V. in Friedland

Bek. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 — I C 4/24—12.69

Der Friedlandhilfe e. V. in Friedland habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchfüh-

rungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 12. 1957 bis 31. 12. 1957 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Versendung von Spendenbriefen,
- Spendenaufrufe im Rundfunk und in der Presse.

— MBl. NW. 1957 S. 2353.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Ein- und Durchfuhr von Geflügel

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. 11. 1957 — II Vet. 2530
Tgb. Nr. 1715/57

Die Ein- und Durchfuhr von Geflügel ist durch meine Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel v. 4. April 1955 (GV. NW. S. 62) und durch meine Viehseuchenverordnungen über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel v. 2. November 1955 (GV. NW. S. 221) und v. 15. August 1957 (GV. NW. S. 238) neu geregelt. Nachstehend wird bekanntgegeben, welche Bedingungen und Auflagen im allgemeinen an die Ausnahmeerlaubnisse von den Verboten und Beschränkungen der genannten Viehseuchenordnungen geknüpft werden und wie bei der Ein- und Durchfuhr zu verfahren ist.

Inhaltsangabe

I. Ein- und Durchfuhr von geschlachtetem Hausgeflügel und erlegtem Wildgeflügel.

	Seite
A. Hausgeflügel	2355
B. Wildgeflügel	2355

II. Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen für die Ein- und Durchfuhr von lebendem Geflügel.

A. Allgemeines	2355
B. Durchfuhr	2356
C. Mast- und Schlachtgeflügel	2357
D. Zuchtgeflügel	2358

E. Dressiertes Haus- und Wildgeflügel . . .	2358
F. Brieftauben	2359
G. Einfuhr von Haus- und Wildgeflügel nach Zoologischen Gärten	2359
III. Maßnahmen der Veterinäraufsicht.	
A. Allgemeines	2359
B. Veterinäraufsicht beim Grenzeingang . . .	2359
C. Veterinäraufsicht am Bestimmungsort . . .	2360
IV. Schlußbestimmungen	
I. Ein- und Durchfuhr von geschlachtetem Hausgeflügel und erlegtem Wildgeflügel.	
A. Geschlachtetes Hausgeflügel.	

(1) Ausnahmeerlaubnisse von dem Verbot der Einfuhr geschlachteten Hausgeflügels aus den Ländern Asiens werden solange nicht erteilt, als nicht ausreichende Nachrichten über einen günstigen Seuchenstand in Asien vorliegen.

(2) Bei der Einfuhr von geschlachtetem Hausgeflügel aus den übrigen Ländern ist § 2 der Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hausgeflügel v. 2. November 1955 zu beachten. Nach dieser Vorschrift darf geschlachtetes Hausgeflügel nur gerupft und, abgesehen von Enten und Gänsen, nur im ausgenommenen Zustande aus dem Ausland eingeführt werden. Auf die nähere Regelung in der genannten Vorschrift wird verwiesen. Im übrigen bedarf die Ein- und Durchfuhr keiner veterinärbehördlichen Erlaubnis. Eine amtstierärztliche Grenzuntersuchung ist nicht vorgeschrieben. Die Ein- und Durchfuhr ist auch nicht auf veterinärbehördlich zugelassene Grenzeingangsstellen beschränkt.

B. Erlegtes Wildgeflügel.

Bei der Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wildgeflügel bedarf es einer veterinärbehördlichen Ausnahmeerlaubnis nach der Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wildgeflügel v. 4. April 1955, soweit es sich nicht um Einführen im kleinen Grenzverkehr handelt. Einer amtstierärztlichen Grenzuntersuchung bedarf es nur, soweit dies in der Ausnahmeerlaubnis vorgeschrieben ist. Die Ein- und Durchfuhr ist nicht auf veterinärbehördlich zugelassene Grenzeingangsstellen beschränkt.

II. Voraussetzungen, Auflagen und Bedingungen für die Ein- und Durchfuhr von lebendem Geflügel.

A. Allgemeines.

(1) Lebendes Haus- und Wildgeflügel darf nur auf Grund einer von mir nach § 3 der Viehseuchenverordnung v. 2. November 1955 oder § 4 der Viehseuchenverordnung v. 4. April 1955 erteilten Ausnahmeerlaubnis eingeführt oder durchgeführt werden. Die Ausnahmeerlaubnis wird im allgemeinen auf die Dauer von 3 Monaten befristet. Sie wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß sie jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgenommen werden kann, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung dies erfordern.

(2) Die Ein- und Durchfuhr darf nur über die von den Regierungspräsidenten für die Geflügeleinfuhr zugelassenen Grenzeingangsstellen und Flughafenzollstellen erfolgen. Geflügel, das auf dem Bahn- oder Schiffswege weiterbefördert werden soll, darf, abgesehen von dem auf dem Luftweg eingeführten Geflügel, nur über Zollämter mit Bahn- bzw. Schiffsanschluß eingeführt werden.

(3) Das Geflügel ist an der Grenzeingangsstelle oder Flughafenzollstelle für die amtstierärztliche Untersuchung zu entladen. Ausnahmen kann der Grenztierarzt zulassen, wenn das Geflügel nach seinem Ermessen auch ohne die Entladung ordnungsmäßig untersucht werden kann.

(4) Der Einführende hat Geflügel, das bei der amtstierärztlichen Untersuchung seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden worden ist, unverzüglich — bei der Einfuhr auf dem Luftwege mit dem nächsten Flugzeug — zum Herkunftsort

zurückzubefördern. Auf Antrag des Einführenden kann statt dessen das Geflügel nach Verfügung der Ordnungsbehörde ohne Anspruch auf Entschädigung und auf Kosten des Einführenden getötet und unschädlich beseitigt werden (§§ 24 und 70 Viehseuchengesetz).

(5) Das Geflügel darf von der Grenzeingangsstelle nur nach dem in der Einfuhrerlaubnis angegebenen Bestimmungsort befördert werden. Der Transport darf nur mit der Eisenbahn oder mit einem Schiff durchgeführt werden, es sei denn, daß in der Einfuhrerlaubnis der Abtransport mit Kraftfahrzeugen ausdrücklich gestattet worden ist. Der Transport mit Kraftfahrzeugen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Bestimmungsort in der Nähe der Grenze liegt, auf Antrag gestattet werden.

(6) Eisenbahnwaggons, sonstige Fahrzeuge und Schiffsabteilungen, die für die Beförderung bis zum Bestimmungsort oder sonstigen Bestimmungsort benutzt werden, sowie die Beförderungsbehälter müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Streu aus ihnen nicht herausfallen können. Sie müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Ausländisches Sperrgeflügel“ gekennzeichnet und so plombiert sein, daß Geflügel ohne Beschädigung der Plomben nicht entfernt werden kann. Die Plomben dürfen nur im Beisein des Kreisveterinärrats, der für den Entladeort zuständig ist, entfernt werden. Während der Beförderung sind das Um-, Ent- und Zuladen sowie Änderungen des Bestimmungsortes oder des Empfängers nicht zulässig. Stückgutsendungen dürfen mit Inlandsgeflügel weder gemeinsam in einem Eisenbahnwagen befördert noch auf Güterböden und anderen Lagerstellen zusammen aufgestellt werden.

Die Plombierung der äußeren Wagentüren von Spezialgeflügelwagen mit Käfigen darf unterbleiben, wenn sich das Geflügel nur in den Käfigen der Wagen befindet und die Käfige mit Geflügel sämtlich unter Zoll- oder Bahnverschluß genommen sind. Die Käfige müssen ferner so beschaffen sein, daß lebendes oder totes Geflügel aus ihnen ohne Lösung der Plomben nicht herausgenommen werden kann. Das Geflügel darf in den Käfigen von den Gängen der Spezialwagen aus getränkt und gefüttert werden. Hierbei dürfen die Plomben der Käfige jedoch nicht gelöst werden.

Die Plombierung der äußeren Wagentüren kann auch bei Stückgutsendungen unterbleiben, wenn die Behälter, in denen sich das Geflügel befindet, den vorgenannten Bedingungen entsprechen.

(7) Der Einführende hat die Kosten der drahtlichen Benachrichtigung des für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarztes durch den Grenztierarzt zu tragen. Das gleiche gilt bei der Durchfuhr für die drahtliche Benachrichtigung der Grenzausgangsstelle und eine etwaige Rückmeldung der Grenzausgangsstelle an den Grenztierarzt der Grenzeingangsstelle.

(8) Das Geflügel muß bei der Entladung nochmals amtstierärztlich untersucht werden. Einer nochmaligen Untersuchung bedarf es nicht, wenn der Entladeort nicht mehr als 20 km von der Grenzeingangsstelle entfernt liegt und das Geflügel spätestens 24 Stunden nach der Grenzuntersuchung entladen wird.

B. Durchfuhr.

(1) Abschn. II A Abs. 1—7 findet Anwendung. Der Bahnverschluß von Spezialgeflügelwagen ist nicht erforderlich, wenn der Transport auf den im Bundesgebiet liegenden Haltebahnhöfen von Bahnpolizeikräften überwacht wird.

(2) Begleitpersonal darf während des Bahntransports durch das Bundesgebiet die Bahnanlagen nicht verlassen; während dieser Zeit darf weder lebendes, noch totes Geflügel sowie Eier, Federn, Dung und Geflügelfutter aus den Eisenbahnwagen entfernt werden.

- (3) Der Grenzeingangsstelle ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Landes, in das die Tiere beim Grenzausgang weitergeleitet werden, vorzulegen, daß die Tiere beim Grenzausgang auf jeden Fall, mithin auch in verseuchtem Zustand, übernommen werden, wenn sie sich bei der tierärztlichen Untersuchung an der deutschen Grenzeingangsstelle als unverdächtig erwiesen haben.
- (4) Auf die Erleichterungen bei der Durchfuhr von dressiertem Hausgeflügel (Abschn. II E) wird hingewiesen.

C. Mast- und Schlachtgeflügel.

- (1) Mast- und Schlachtgeflügel darf nur nach Geflügelmästereien und -schlächtereien eingeführt werden, bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Es muß sichergestellt sein, daß das Geflügel in der Anstalt keinen Zutritt zu stehenden oder fließenden Gewässern hat.
 - b) Hofräume, auf denen das Geflügel sich bewegen kann, müssen umfriedet sein. In Mästereien und Schlächtereien müssen die Schlachträume, Ställe und Buchten mit dichtem, undurchlässigem Fußboden sowie mit starkem Gefälle und Abzugsrinnen nach der Kanalisation oder nach Sammelgruben versehen sein. Sofern das Geflügel auf Lattenrosten steht, muß zwischen Fußboden und Rost ein für die bequeme Reinigung genügender Raum vorhanden sein.
 - c) Sammelgruben für Dung und Schlachtabfälle müssen wasserdicht, mindestens 2teilig und dicht abgedeckt sein.

Der Nachweis, daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen beamteten Tierarztes zu erbringen. Die Bescheinigung ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis einzureichen; sie darf nicht älter als ein Jahr sein.

- (2) Abschn. II A findet bei der Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel Anwendung. Das Geflügel ist zur Grenzabfertigung mit kurz gestutzten Schwanzfedern vorzuführen. Geflügel mit ungestutzten Schwanzfedern wird von der Einfuhr zurückgewiesen.
- (3) Das Geflügel ist von der Entladestation — beim unmittelbaren Transport mit Kraftfahrzeugen von der Grenzeingangsstelle — bis zur Geflügelmästerei oder -schlächterei auf Kosten des Einführenden ordnungsbehördlich zu begleiten. Eine Begleitung ist nicht erforderlich, wenn die Entfernung von der Entladestation oder Grenzeingangsstelle bis zur Anstalt weniger als 8 km beträgt.
- (4) Der Transport mit Kraftfahrzeugen kann in der Regel nicht gestattet werden, wenn die Mästerei oder Schlächterei mehr als 15 km von der Grenzeingangsstelle entfernt liegt.
- (5) Am Bestimmungsort unterliegt das eingeführte Geflügel sowie inländisches Geflügel, das gleichzeitig mit dem eingeführten Geflügel gehalten wird, der Absonderung und Beobachtung in der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Auflagen:
 - a) Jeder Zu- und Abgang von Geflügel ist der örtlichen Ordnungsbehörde von dem Inhaber der Mästerei oder Schlächterei schriftlich zu melden, und zwar der Zugang innerhalb von 24 Stunden, der Abgang geschlachteten Geflügels spätestens 12 Stunden vor dem Abtransport. Todesfälle unter dem Geflügel sind am gleichen Tage zu melden. Gestorbenes Geflügel ist aufzubewahren, bis eine amtstierärztliche Untersuchung des Geflügels stattgefunden hat.
 - b) In den Anstalten darf Zucht- und Nutzgeflügel nicht gehalten werden.
 - c) Das Geflügel darf nur in geschlossenen Räumen oder Buchten gehalten werden. Es darf die Anstalt nicht lebend verlassen. Hühner-

geflügel ist binnen 8, anderes Geflügel binnen 35 Tagen nach Einstellung in die Anstalt zu schlachten.

Der Fußboden der Schlacht- und Rupfräume ist nach jedem Schlachttag gründlich zu reinigen. Blut, Eingeweide und sonstige feste Schlachtabgänge sind nach Beendigung des Schlachtens täglich zu entfernen.

- d) Der Dünger darf aus den Mästereien und Schlächtereien nur nach vorheriger 3wöchiger Packung abgefahren werden, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen — Anlage A zu § 3 der Viehseuchenverordnung v. 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) — zu erfolgen hat.
- e) Die Abwässer aus den Sammelgruben sind nach Maßgabe der Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde unter Beachtung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der unter Buchst. d genannten Anweisung zu desinfizieren und zu beseitigen.
- f) Geschlachtetes Geflügel darf aus der Anstalt nur in gerupftem Zustand abgegeben werden.
- g) Federn, die nicht in der Anstalt selbst maschinell gereinigt worden sind, dürfen nur in dichten Säcken verpackt an Betriebe mit einer maschinellen Reinigungseinrichtung abgegeben werden; anderenfalls sind sie unschädlich zu beseitigen.

D. Zuchtgeflügel.

- (1) Eine Ausnahmeerlaubnis für die Einfuhr von Zuchtgeflügel kann nur für einzelne Exemplare oder Zuchtstämme und nur beim Nachweis eines züchterischen Bedürfnisses auf Antrag erteilt werden. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung der für den Bestimmungsort zuständigen Landwirtschaftskammer zu führen. Die Bestimmungen des Abschn. II A finden Anwendung.
- (2) Das Zuchtgeflügel muß durch nicht auswechselbare Fußringe oder Kükenmarken gekennzeichnet sein.
- (3) Bei der Einfuhr von Zuchtgeflügel ist eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus der sich ergibt, daß
 - a) der Herkunftsbestand der Tiere und insbesondere die Tiere selbst unmittelbar vor ihrer Absendung untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Hühnerpest einschließlich Newcastle Disease, Geflügelcholera, Marekscher Geflügellähme (Polyneuritis), Kükenruhr (Pullorum-Infektion) und ansteckender Kehlkopf-Luftröhrentzündung (Laryngo-Tracheitis infectiosa) befunden worden sind und
 - b) am Herkunftsort der Tiere und im Umkreis von 25 km Hühnerpest und Geflügelcholera weder herrschen noch in den letzten 40 Tagen vor dem Abtransport der Tiere geherrscht haben.
- (4) Beim Empfänger unterliegen eingeführte Tiere der Absonderung und Beobachtung nach Maßgabe der Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde. Die eingeführten Tiere sind während der Beobachtung mit etwa 5 gesunden jungen inländischen Hühnern im Alter von 6 Wochen bis 3 Monaten zusammen zu halten. Die örtliche Ordnungsbehörde entscheidet über den Zeitpunkt, in dem die Absonderung und Beobachtung aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß eine, frühestens nach 6 Wochen vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Tiere ihre Unverdächtigkeit ergeben hat.

E. Dressiertes Haus- und Wildgeflügel.

- (1) Für dressiertes Haus- und Wildgeflügel, das ausschließlich für artistische Zwecke verwandt wird, ist eine allgemeine Ausnahmeerlaubnis nach § 3

der Viehseuchenverordnung v. 2. November 1955 und § 4 der Viehseuchenverordnung v. 4. April 1955 erteilt. Einer Ausnahmeerlaubnis im Einzelfalle bedarf es nicht.

- (2) Abschn. II A findet mit Ausnahme der Abs. 3 und 4 keine Anwendung.

F. Brieftauben.

- (1) Abschn. II A findet auf die Einfuhr von Brieftauben Anwendung.
- (2) In dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis muß angegeben werden, ob die Brieftauben zum Verbleib oder zum Auflassen in der Bundesrepublik eingeführt werden. Eine Ausnahmeerlaubnis zum Verbleib kann nur für einzelne Exemplare oder Zuchtstämme erteilt werden. Voraussetzung ist, daß ein züchterisches Bedürfnis durch eine Bescheinigung eines Brieftaubenzüchtervereins nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Einfuhr von Brieftauben ist eine Bescheinigung des für den Herkunftsort der Tiere zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, aus der sich ergibt, daß
 - a) die Herkunftsbestände der Tiere und insbesondere die Tiere selbst unmittelbar vor ihrer Absendung untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind, und
 - b) am Herkunftsort der Tiere und, wenn es sich um die Einfuhr zum Verbleib handelt, auch im Umkreis von 25 km Hühnerpest und Geflügelcholera weder herrschen noch in den letzten 40 Tagen vor dem Abtransport geherrscht haben.
- (4) Zum Verbleib eingeführte Tauben unterliegen beim Empfänger der Absonderung und Beobachtung nach Maßgabe der Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese entscheidet über den Zeitpunkt, in dem die Absonderung und Beobachtung aufgehoben werden. Voraussetzung hierfür ist, daß eine, frühestens nach 6 Wochen vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Tauben ihre Unverträglichkeit ergeben hat.

G. Einfuhr von Haus- und Wildgeflügel nach Zoologischen Gärten.

Die Abschnitte II A und D finden auf die Einfuhr nach Zoologischen Gärten Anwendung, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 11 bis 19 der Viehseuchenverordnung des RMdL v. 14. Februar 1943 und des Begleiterlasses v. 14. 2. 1943 (MBliV. S. 319) Erleichterungen ergeben.

III. Maßnahmen der Veterinäraufsicht.

A. Allgemeines.

Die für die Veterinäraufsicht zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Viehseuchenverordnungen v. 4. April 1955, 2. November 1955 und 15. August 1957. Sie überwachen ferner, daß die in den Ausnahmeerlaubnissen festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

B. Veterinäraufsicht am Grenzeingang.

- (1) Lebendes Geflügel ist an der Grenzzollstelle oder Flughafenzollstelle in jedem Falle durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu untersuchen. Seuchenkrank oder verdächtig befundenes Geflügel ist von der Einfuhr zurückzuweisen. Geschlachtetes Hausgeflügel unterliegt nicht der amtstierärztlichen Grenzuntersuchung; erlegtes Wildgeflügel ist zu untersuchen, wenn in der Ausnahmeerlaubnis eine amtstierärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist.
- (2) Bei der Ein- und Durchfuhr von lebendem Geflügel hat der Grenztierarzt zu prüfen, ob eine Ausnahmeerlaubnis vorliegt. Für die Ein- und Durchfuhr von dressiertem Hausgeflügel erteile ich hiermit eine allgemeine Ausnahmeerlaubnis. Einer besonderen Ausnahmeerlaubnis von Fall zu Fall bedarf es hierfür nicht.

- (3) Soweit in einer Ausnahmeerlaubnis die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses gefordert ist, hat der Grenztierarzt zu prüfen, ob ein ordnungsmäßiges Gesundheitszeugnis vorliegt.
- (4) Lebendes Mast- und Schlachtgeflügel ist von der Einfuhr zurückzuweisen, wenn es nicht mit kurz gestutzten Schwanzfedern vorgeführt wird.
- (5) Der amtstierärztliche Befund über die Grenzuntersuchung ist durch Stempelabdruck auf der ersten Innenseite des Zollpapiers und in den Frachtpapieren zu bescheinigen. Der Stempel hat die Inschrift „Untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht. Ort Datum Unterschrift“ zu tragen.
- (6) Bei der Einfuhr von lebendem Geflügel, mit Ausnahme von dressiertem Geflügel, hat der Grenztierarzt die Abbeförderung von der Grenze dem beamteten Tierarzt, der für die Eisenbahn- oder Schiffszielstation oder beim Abtransport mit Kraftfahrzeugen für den Bestimmungsort zuständig ist, drahtlich mitzuteilen. Hierbei sind das Beförderungsmittel sowie die Stückzahl des Geflügels für jede Geflügelart gesondert anzugeben. Beim Eisenbahntransport ist dem Frachtbrief ein Vermerk nach Muster I (Anlage 1) beizuheften. Bei der Durchfuhr von lebendem Geflügel, mit Ausnahme von dressiertem Geflügel, hat der Grenztierarzt dem Grenzausgangszollamt den Abtransport der Tiere unter Angabe der Waggonnummer, des Herkunftslandes, der Gattung und Stückzahl des Geflügels sowie des Empfängers drahtlich mitzuteilen. Sofern Spezialgeflügelwagen nicht unter Zoll- oder Bahnverschluß genommen sind, ist die bahnpolizeiliche Überwachung des Transports auf den im Bundesgebiet gelegenen Haltebahnhöfen sicherzustellen. Dem Frachtbrief ist ein Vermerk nach Muster II (Anlage 2) beizuheften.
- (7) Soweit in der Ausnahmeerlaubnis eine ordnungsbehördliche Begleitung zum Bestimmungsort vorgeschrieben ist, darf der Grenztierarzt den Abtransport von der Eingangsstelle erst gestatten, wenn die Begleitung sichergestellt ist.

C. Veterinäraufsicht am Bestimmungsort

- (1) Bei der Entladung lebenden Geflügels am Bestimmungsort ist dieses durch den zuständigen beamteten Tierarzt nochmals zu untersuchen, soweit nicht eine Untersuchung nach Abschn. II A Abs. 8 unterbleiben kann. Trifft ein vom Grenztierarzt angemeldeter Transport nicht rechtzeitig am Bestimmungsort ein, so hat der beamtete Tierarzt des Bestimmungsorts Verbleibsermittlungen zu veranlassen.
- (2) Der für den Entladeort zuständige beamtete Tierarzt hat der örtlichen Ordnungsbehörde die Stückzahl des eingeführten Geflügels mitzuteilen.
- (3) Soweit in der Ausnahmeerlaubnis die Absonderung und Beobachtung eingeführten Geflügels vorgeschrieben sind, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Absonderung anzuordnen und die Beobachtung durchzuführen. Die Absonderung und Beobachtung dürfen erst aufgehoben werden, wenn die in der Ausnahmeerlaubnis vorgeschriebene Mindestfrist abgelaufen und die Tiere nach Ablauf der Mindestfrist bei einer amtstierärztlichen Untersuchung frei von Seuchen und Seuchenverdacht befunden worden sind.

IV. Schlußbestimmungen.

Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. treten folgende Erlasse außer Kraft:

RdErl. d. MfLDuF. (n. v.),	vom 11. 11. 1926
RdErl. d. MfLDuF. (n. v.),	vom 26. 10. 1927
RdErl. d. MfLDuF. (LwMBli. S. 140),	vom 6. 3. 1928

RdErl. d. MfLDuF. (LwMBI. S. 310),	vom 24. 5. 1928
RdErl. d. MfLDuF. (LwMBI. S. 630),	vom 27. 10. 1932
RdErl. d. MdI. (MBliV. II S. 78),	vom 3. 3. 1933
RdErl. d. MdI. (MBliV. II S. 98),	vom 24. 3. 1933
RdErl. d. LM. (LwMBI. S. 319),	vom 16. 5. 1934
RdErl. d. RuPr.MfEuL. (LwMBI. S. 61),	vom 25. 1. 1935
RdErl. d. RuPr.MfEuL. (LwMBI. S. 79),	vom 25. 1. 1935
RdErl. d. RuPr.MdI. (RMBliV. S. 208 c),	vom 4. 2. 1936
RdErl. d. RuPr.MdI. (RMBliV. S. 540) und	vom 25. 3. 1937
RdErl. d. RuPr.MdI. (RMBliV. S. 1951).	vom 9. 12. 1937

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden.

Anlage 1

Muster I:

Ausländisches Sperrgeflügel.

Die Um-, Ent- und Zuladung sowie die Umänderung der Bestimmungsstation oder des Empfängers während der Bahnbeförderung sind verboten.

Das Geflügel ist bei der Entladung oder, sofern es sich um Stückgut handelt, vor der Auslieferung an den Empfänger nochmals amtstierärztlich zu untersuchen.

Die Plomben dürfen nur im Beisein des zuständigen beamteten Tierarztes gelöst werden.

Der Weitertransport des Geflügels mit der Eisenbahn ist nach der Ankunft auf der Zielstation verboten.

....., den19.....

Kreisveterinärat

Anlage 2

Muster II:

Ausländisches Sperrgeflügel.

Die Durchfuhr des Geflügels durch Deutschland muß in bahnamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen erfolgen. Der Bahnverschluß von Spezialgeflügelwagen ist nicht erforderlich, wenn der Transport auf den im Bundesgebiet liegenden Haltebahnhöfen von Bahnpolizeikräften überwacht wird. Die Eisenbahnwagen müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Ausländisches Sperrgeflügel“ gekennzeichnet sein. Während der Beförderung sind das Um-, Ent- und Zuladen von Geflügel auf deutschem Gebiet nach erfolgter Grenzabfertigung nicht zulässig. Die Wagen dürfen nur in Zügen, die Inlandsgeflügel nicht befördern, eingestellt werden. Etwaiges Begleitpersonal darf während des Durchrollens durch Deutschland die Bahnanlagen nicht verlassen. Während dieser Zeit darf weder lebendes noch totes Geflügel sowie Eier, Federn, Dung und Geflügelfutter aus den Eisenbahnwaggons entfernt werden.

Die Grenzausgangsstelle wird gebeten, den Grenztierarzt der Grenzeingangsstelle von dem Eintreffen der angekündigten Tiere oder gegebenenfalls von ihrem Ausbleib innerhalb angemessener Frist auf Kosten der durchführenden Firma drahtlich Mitteilung zu machen.

....., den19.....

Kreisveterinärat

— MBl. NW. 1957 S. 2354.

G. Arbeits- und Sozialminister

Fahrpreismäßigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn; hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zu- fluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangs- ort und zurück aus Landesmitteln

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 11. 1957 —
V A 4 — 9203.1

Hinsichtlich der Gewährung von Freifahrten für minderbemittelte registrierte Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen ist nunmehr eine Vereinbarung mit der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn über die Ausgabe besonderer Gutscheine getroffen worden, die ein einheitliches Verfahren innerhalb und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Bundesevakuiertengesetzes gewährleistet.

Aus diesem Grunde werden Abschn. II Nr. 2, Abschn. IV und Abschn. V des Bezugserl. durch folgende Bestimmungen ersetzt:

II.

2. Bei Entfernungen von über 93 km kann auch der Schnellzugzuschlag für die Hin- und Rückreise gewährt werden.

IV.

1. In Nordrhein-Westfalen registrierte Evakuierte können bei der für ihren jetzigen Wohnsitz (Zufluchtsort) zuständigen Fahrkartenausgabestelle der Deutschen Bundesbahn ein Gutscheinformular zur Erlangung einer kostenlosen Hin- und Rückfahrkarte zum Besuch ihres Ausgangsortes bzw. anerkannten Ersatzausgangsortes erhalten. Ein Muster des Gutscheinformulars ist im Anschluß an diesen RdErl. abgedruckt. Das von der Fahrkartenausgabestelle kostenlos ausgehändigte Gutscheinformular kann gleichzeitig zur Antragstellung im Sinne von Abschn. II Nr. 1 des Bezugserl. verwendet werden.

Anlage

2. Die Personalangaben auf dem Gutscheinformular sind von dem Antragsteller auszufüllen. Für zusammenreisende Familienmitglieder ist stets nur ein Gutscheinformular zu verwenden.
3. Die für den Zufluchtsort zuständige örtliche Verwaltung bestätigt auf dem Gutschein durch Unterschrift und Dienstsiegel, daß die Voraussetzungen zur Bewilligung einer Freifahrt gemäß Abschn. III gegeben sind. Gutscheine ohne Unterschrift und ohne Aufdruck des Dienstsiegels sind ungültig. Die Gutscheinnummer wird von der Deutschen Bundesbahn eingesetzt. Auf der Rückseite des Gutscheinformulars sind die freibleibenden Ziffern („Mitreisende Angehörige“) durchzustreichen. Die Gültigkeitsdauer der Gutscheine ist vorerst zum 31. 3. 1958 zu befristen.

Bei unter 93 km liegenden Reisezielen ist das Wort Schnellzug auf dem Gutscheinformular zu streichen.

Auf dem Registrierbescheid (Formblatt E 2) ist die gewährte Freifahrt einzutragen, damit die wiederholte Ausnutzung der jährlich nur einmal zu gewährenden Freifahrt ausgeschlossen wird. Die Aushändigung von Bargeld an die Evakuierten zum Erwerb der Fahrkarten ist nicht zulässig.

An Nichtberechtigte ausgegebene Gutscheinformulare (z. B. an Evakuierte, die nach Abschn. III keine Freifahrt erhalten können) sind einzuziehen und an die Fahrkartenausgabestelle zurückzugeben.

4. Gegen Abgabe des mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Gutscheines sind die Fahrkartenausgabestellen der Bundesbahn berechtigt, eine Rückfahrkarte 2. Klasse vom Zufluchtsort (jetziger Wohnort) nach dem Zielbahnhof und zurück kostenlos auszuhändigen. Die Kosten der Fahrkarte werden der Deutschen Bundesbahn von mir unmittelbar erstattet.

V.

1. Diese Regelung tritt ab 1. 12. 1957 in Kraft. Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Evakuierten in geeigneter Form, gegebenenfalls durch Bekanntgabe in der Presse, auf die Möglichkeit der einmaligen Freifahrt im Jahr nochmals hingewiesen werden. Soweit die die Gutscheine ausstellenden Behörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, werden diese von mir über die zuständigen Landesregierungen entsprechend unterrichtet.
2. Ich ziehe die mit meinem Erl. v. 10. August 1957 — V A 4 — 9203.1/57 — n. v. — bei Einzelplan 06, Kap.

0695 Titel 301 zugewiesenen und bis zum 15. 12. 1957 von Ihnen nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel zurück.

Bezug: RdErl. v. 26. 7. 1957 — V A 2 — 9203.1 — 940/57 — (MBl. NW. S. 1677)

An die Regierungspräsidenten;

Nachrichtlich:

An den Landschaftsverband Rheinland
— Landesfürsorgeverband —
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
Münster (Westf.).

Deutsche Bundesbahn

**Evakuierte
Nordrhein-Westfalen**

Gilt nicht als Fahrausweis
Fahrausweis vor Antritt der Reise lösen

Gültig bis 19.....

Bahnhofs-
tagesstempel

Gutschein Nr

über

Rechnung Nr

.....DMPf
Tarifentfernungkm ¹⁾

für Rückfahrkarte(n) Nr 2. Kl. zuschlagfreier Zug ²⁾
von nach Schnellzug ²⁾

über

die für den ²⁾ Herrn ²⁾
die ²⁾ evakuierte(n) Frau ²⁾ (Vor- und Zuname) (Registrier-Nr)
das ²⁾ Kind ²⁾

— mitreisenden Angehörigen ²⁾ ³⁾ — auf Antrag und zu Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen unter Stundung des Fahrgeldes ausgegeben worden ist. ²⁾
sind.

Bescheinigung der ausstellenden Behörde am Zufluchtsort des Evakuierten:

Die oben — und auf der Rückseite des Gutscheins ²⁾ — aufgeführte(n) Person(en) ist ²⁾
sind
unter der ²⁾ dort angegebenen Nummer(n) nach den Bestimmungen des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. 7. 1953 im Lande Nordrhein-Westfalen registriert. Sie — und die mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden, umseitig verzeichneten Familienangehörigen ²⁾ — ist ²⁾
sind nach dem Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1957 — V A 2 — 9203.1 — 940/57 — berechtigt, die Vergünstigung einer Hin- und Rückfahrt für minderbemittelte Evakuierte nach bzw. von dem Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsort mit der Eisenbahn in Anspruch zu nehmen.

....., den 19.....

Die umrahmten Teile sind von den Eisenbahnstellen auszufüllen.

¹⁾ Im Verkehr mit den nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind die Entfernungen der Strecken der beteiligten Bahnen in Bruchform anzugeben.

²⁾ Bitte Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Mitreisende Angehörige auf der Rückseite mit Vor- und Zunamen einzeln aufführen.

Dietsiegel der
ausstellenden
Behörde

(Unterschrift)

600 38/1 Gutschein über Fahrgeldstundung für Evakuierte des Landes Nordrhein-Westfalen
A 5 h 5 b 70 Köln X 57 25000

Bitte wenden

Rückseite

Mitreisende Familienangehörige

	Vor- und Zuname	geboren am	Registrier-Nr
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

Anmerkung: Der Gutschein ist nicht übertragbar. Wer einen nicht auf seinen Namen lautenden Gutschein benutzt, macht sich strafbar. Verlorene Gutscheine werden nicht ersetzt.

Der Gutschein ist nur gültig, wenn er von der ausstellenden Behörde des Zufluchtsortes ordnungsmäßig ausgefüllt, unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen ist.

Notiz**Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 27. 11. 1957 — III B 4/155 — 397/57

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 26. 10. 1957 (MBL. NW. S. 2265/66) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
Spielfilme:				
3711	Dr. Laurent — SF — (LE CAS DU DOCTEUR LAURENT)	2680	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
3950	Die Mausefalle — SF — (PORTE DES LILAS)	2679	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
3944	Nachts, wenn der Teufel kam	2854	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
3967	Das waren noch Zeiten — SF — (THE PILGRIM/PAY DAY/DAY OF PLEASURE/SHOULDER ARMS)	2079	Hermes-Filmverleih GmbH., München	W
3806	Arsène Lupin der Meisterdieb — SF — (LES AVENTURES D'ARSENE LUPIN) — Farbfilm	2834	Atlantic Filmverleih GmbH., München	W
3899	KEAN — OF — — VistaVision-Farbfilm —	2279	Union Film Verleih GmbH., München	W
3910	Die heilige Johanna — SF — (SAINT JOAN)	3030	United Artists Corporation GmbH., Frankfurt/Main	W
3968	Die Frühreifen	2478	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3980	Die Nächte der Cabiria — SF — (LE NOTTI DI CABIRIA)	3022	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
3753	Ein süßer Fratz — SF — (FUNNY FACE) — VistaVision-Farbfilm —	2827	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
4006	DON QUICHOTTE — OF — — Farbfilm —	2896	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
3880	Ein Gesicht in der Menge — SF — (A FACE IN THE CROWD)	2791	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	BW
3953	Der Mann mit den 1000 Gesichtern (MAN OF A THOUSAND FACES) — SF — — CinemaScope-Film —	3335	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
4045	Noch minderjährig (UNTER ACHTZEHN)	2615	Union Film Verleih GmbH., München	W
2190-S	Unterbrochene Melodie — SF — (INTERRUPTED MELODY)	1157 16 mm	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3902	Il bidone — Der Schwindler — — SF — (IL BIDONE)	2784	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
Kulturfilme:				
3846	Amerika im 19. Jahrhundert — Maler sehen die Neue Welt — SF — (AMERICAN PAINTERS OF THE 19TH CENTURY)	267	noch offen	W
3981	Begegnung mit der kleinen Welt	303	noch offen	W
3997	C ₁₂ H ₂₂ O ₁₁ — Auf den Spuren des Lebens — Zeichentrick-Farbfilm —	368	noch offen	BW
3974	Hongkong — Insel im roten Meer	359	noch offen	BW
3856	Indizienbeweis	311	noch offen	W
3975	Ischango — ein Paradies für wilde Tiere — Farbfilm —	756	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3958	Leuchtfeuer Kéréon — SF — (LA ROCHE DU FEU)	377	noch offen	W
3973	Nippon wächst an seinen Sorgen	355	noch offen	BW
3949	Was wird damit?	325	noch offen	W
3838	Artisten der Alpen	313	noch offen	W
3769	Ischia die blühende Insel — SF — (ISCHIA L'ISOLA FIORITA) — Ultrascope-Farbfilm —	342	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	W
2629	Versuchung	286	noch offen	W

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
3952	Aufbereitung ein Wort — ein Weg	316	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
1540	Conrad von Soest	360	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
1650	Sturmvogel — SF — (STORMY THE THOROUGH-BRED) — Farbfilm —	807	Herzog-Filmverleih GmbH., München	BW
2824	Kaleidoskop — Farbfilm	270	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
3307	Nord Amerika Erinnerungen — Farbfilm —	271	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3229	Srinagar — Ein Venedig Asiens	293	Gloria Filmverleih GmbH., München	W
3332	Berliner Pflaster	388	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
3152	Schatzkammer der Natur — Farbfilm —	320	Goldeck Film-Verleih, Frankfurt/Main	BW
3523	Aus der Mühle schaut der Müller ...	270	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3576	Schlesisches Bergland	355	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3620	Notzeit im Hirschrevier	287	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
3496	Pittoreske Meerestiere — Farbfilm —	289	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3615	Schönes Lissabon — Stadt am Atlantik	392	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3475	Die Kumburg	368	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2243	Das Lied der Schiffe — CinemaScope-Farbfilm —	396	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
3580	Regen	374	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	BW
3536	Gehet hin in alle Welt	307	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3796	Vergessen im Atlantik — Sinoscope-Film —	418	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	BW
3108	Vom Uhrzeiger gehetzt	344	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3852	Ebbe und Flut	337	Union Film Verleih GmbH., München	W
3767	Die schwarzen Ritter	313	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3755	Das Steckenpferd	279	Warner Bros. Continental Films Inc., Frankfurt/Main	W
3724	Weben und Wirken	263	Union Film Verleih GmbH., München	W
3853	Kleine Melodien	288	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3798	Zum Spielen braucht man ... — Farbfilm —	291	Europa Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3869	Begegnung mit Buddha	264	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3782	Gäste aus fernen Ländern	284	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3816	Im Reiche des Löwen — Farbfilm —	270	Neue Filmverleih GmbH., München	W
3802	Die Alpen auf alten Karten	299	Kopp-Film-Verleih, München	W
3735	Klang der nie verklingt	339	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
3169	Schlüssel und Schlösser	320	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
298	Lofotenfischer	250	Accord-Film GmbH., München	W
408	Sein Tip ist Augenstern	385	Donau-Film-Gesellschaft, München	W
506	Skiurlaub in den Dolomiten	300	Accord-Film GmbH., München	W
542	Verwandlungen ... zum Verständnis moderner Kunst	264	Ring-Film-Verleih, München	BW
737	Ein Traum in Tusche	255	Ring-Film-Verleih, München	W
1012	Kindereien	310	Lübecker Filmverleih, Lübeck	W
4008	L'ENFANT DE THALASSA — Farbfilm — — OF —	563	noch offen	W
3592	Spaziergang durch Prag — SF — (PROCHAZKA PRAHOU) — Farbfilm —	292	noch offen	W
4015	Verwandtes Gestein — vom Gips zum Gipsverband — Farbfilm —	280	noch offen	W

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
4010	Vorstoß ins Weltall	259	noch offen	W
4002	Zwischen Kreml und Kathedralen	357	noch offen	W
3152-S	Schatzkammer der Natur — Farbfilm —	128 16 mm	Goldeck-Filmverleih, Frankfurt/Main	BW
3668	Blumenparadies Keukenhof — Farbfilm —	277	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3752	Tal der hundert Mühlen	287	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3891	Kleine Monte-Carlo Story — Farbfilm —	278	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3836	Besuch in einer Kunstakademie	292	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3818	Menschen in New York	290	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
269	Das ist meine Welt	352	Austria-Filmverleih GmbH., München	W
3343	Alte Villen bei Rom — SF — (VILLE DEL LAZIO) — CinemaScope-Farbfilm —	273	Ratimpex-Import-Export, München	W
3861	Schon die alten Ägypter ... — SF — (ANIMAL, VEGETABLE, MINERAL) — Farbfilm —	306	noch offen	W
3141-b	PANTOMIMES (1. Teil) — OF —	262	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
3141-c	PANTOMIMES (2. Teil) — OF —	335	Ittis-Film, Frankfurt/Main	W
3530	Farbige Schatten — Farbfilm —	283	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	BW
3521	Im Schatten alter Türme, friedliches Oberwesel	321	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3628	Montparnasse — Farbfilm —	300	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3739	Was Du ererbt von Deinen Vätern ... — Farbfilm —	251	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3897	Merkwürdige Speisekarte	297	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3874	Siamesische Impressionen	291	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
836	Glückliche Inseln — SF — (QUAND CHANTENT LES ANTILLES)	367	Falken-Film-Verleih GmbH., München/Admiral- Film, Frankfurt/Main/M. Döring-Film, Düsseldorf/ Hansa-Film Betriebe P. Pollack oHG., Hamburg/ Futurum-Film, Berlin	W
1045	Große Liebe zu kleinen Fischen	342	Falken-Film-Verleih GmbH., München/Admiral- Film, Frankfurt/Main/M. Döring-Film, Düsseldorf/ Hansa-Film Betriebe P. Pollack oHG., Hamburg/ Futurum-Film, Berlin	W
3817	Eine Ausstellung entsteht	291	noch offen	W
3687	Impressionen aus einem Theater	372	noch offen	W
3987	Inspiration — SF — (INSPIRACJE) — Farbfilm —	291	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
3487	Transatlantik — SF — (TRANSATLANTIC) — Zeichentrick-Farbfilm —	283	noch offen	W
3018	Kaiser der Affen — SF — (OPICI CISAR) — Farbfilm —	297	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
3402	Meister Vincent aus Kastav — SF — (VINCENT IZ KASTVA)	290	Kopp-Film-Verleih, München	W
3763	Magie der Töne	324	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3886	Kleine Plakatgeschichte ...	295	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3728	Der Salm muß sterben — SF — (A PROPOS D'UNE RIVIERE)	387	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
3949	Was wird damit?	325	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3905	Der Maler Manet — SF — (L'AFFAIRE MANET)	567	Rebus-Film, Berlin	BW
Abendfüllende Kulturfilme:				
3823	M a y a — mit Farbteil	2831	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.	Filmtitel	Länge m	Verleiher	Prädikat
994	Schneewittchen und die sieben Zwerge — SF — (SNOW WHITE AND THE SEVEN DWARFS) — Zeichentrick-Farbfilm —	2248	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3513	Geheimnis der Etrusker — Farbfilm —	2161	Ring-Film-Verleih, München	BW
Dokumentarfilme:				
3220	Von Bombay nach Kaschmir	305	Gloria Filmverleih GmbH., München	W
3575	Breslau, Stadt an der Oder	295	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3672	Der fliegende Koffer	456	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
3885	Neuwerk — eine Insel im Nord-West	274	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3789	Schafe in Fels und Schnee	302	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3676	Sao Paulo — 90 Minuten Aufenthalt — Farbfilm —	288	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3187-a	LA GRANDE DIXENCE (Eine Baustelle in den Wolken) — Cinépanoramic-Schwarz-Weiß-Film	299	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3751	Tropengold — Farbfilm —	370	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
3842	Haus der offenen Tür	287	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
3236	Werkstatt für Europa — Feuer an der Ruhr — — Farbfilm —	1957	Globus-Film, München	BW
3781	Wir sahen mit unseren Augen — Rußland heute — — Farbfilm —	2570	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
3918	Olympiade Melbourne — SF — (RENDEZVOUS A MELBOURNE) — Farbfilm —	2739	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
Lehrfilme:				
3911	Wir essen nur das ... was uns die Schädlinge übrig lassen	297	noch offen	W
4029-S	Hier fehlt doch was?	224 16 mm	nicht für den gewerblichen Verleih	W
Abendfüllende Jugendfilme:				
3941	Abenteuer in der goldenen Bucht — SF — 1800 (DOBRODRUZSTVI NA ZLATE ZATOCE)		Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf/Hamburg-Film GmbH., Hamburg/Ring- Film-Verleih, München	W
Abendfüllende Märchenfilme:				
3972	Rübezahl — Herr der Berge — Farbfilm —	1984	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
Jugend- und Märchenfilme:				
1623	Hänsel und Gretel — Farbfilm —	1501	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W

Abkürzungen: BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll

OF = Originalfassung

SF = Synchronisierte Fassung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
